

1608 A

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Einzelplan 11 – Integration, Arbeit und Soziales

Kapitel 1140 - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung -

Titel 68453 – Zuschüsse für besondere Projekte der Arbeitsmarkt- und Berufspolitik

Vorgang: 41. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Dezember 2018

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

Haushaltsjahr 2018:	0,00 €
Haushaltsjahr 2019:	1.000,00 €
Ist Haushaltsjahr 2018:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktuelles Ist (01.03.2019):	0,00 €

Gesamtkosten:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenIAS

wird gebeten, dem Hauptausschuss mit der Vorlage zur Entsperrung der Mittel im Gesamtkonzept auch zu folgenden Punkten und Fragen zu berichten:

- 1) Wird das Land Berlin eine landeseigene Gesellschaft für die Umsetzung des Solidarischen Grundeinkommens gründen oder auf einen freien Träger zurückgreifen?
- 2) An wie viele Personen richtet sich das Pilotprojekt und zu welchen Konditionen?
- 3) Ist der gezahlte Lohn existenzsichernd oder muss ggf. zusätzlich ALG II beantragt werden?
- 4) Werden die Personen durch die Jobcenter zugewiesen?
- 5) Wie wird das Problem der Arbeitnehmer(innen)überlassung geregelt?
- 6) Werden Qualifizierungsangebote gemacht?
- 7) Wie sieht die Durchlässigkeit in den ersten Arbeitsmarkt aus?
- 8) Wie ist die Abgrenzung zum Teilhabechancengesetz?“

Laut Sperrvermerk zum o. g. Titel ist außerdem mit der Entsperrungsvorlage ein qualifiziertes Gesamtkonzept (Zeit, Finanzierungsplan, Finanzierungsanteile, Stand der Planung auf Bundesebene) vorzulegen.

Ich bitte, den Beschluss mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen und die qualifizierte Sperre der Verpflichtungsermächtigung aufzuheben. Hierzu wird berichtet:

Auf der zweiten Konferenz zum Solidarischen Grundeinkommen (SGE) am 20.02.2019 hat der Regierende Bürgermeister gemeinsam mit den beteiligten Senatsverwaltungen die Ergebnisse der dreimonatigen Arbeitsgruppenphase vorgestellt. Die auf der Konferenz verabschiedeten Eckpunkte sowie die dazugehörige Liste möglicher Einsatzfelder bilden die konzeptionellen Eckpfeiler für die Umsetzung des SGE in Berlin. Die beiden Unterlagen sind dem vorliegenden Bericht als Anlagen beigefügt. Neben den folgenden Ausführungen zu den vom Hauptausschuss gestellten Fragen werden in den Eckpunkten weitere Aspekte behandelt, wie zum Beispiel die Einrichtung eines Beirats und die Verständigung über eine begleitende wissenschaftliche Evaluation.

Zu den einzelnen Fragen:

1) Wird das Land Berlin eine landeseigene Gesellschaft für die Umsetzung des Solidarischen Grundeinkommens gründen oder auf einen freien Träger zurückgreifen?

Die Gründung einer landeseigenen Gesellschaft ist für die Umsetzung des Solidarischen Grundeinkommens nicht vorgesehen. Die Umsetzung des SGE erfolgt federführend durch eine zu bestimmende Senatsverwaltung unter Einbeziehung der Berliner Jobcenter sowie einer durch das Land Berlin u. a. für die Auszahlung der Mittel beauftragten Dienstleistungsgesellschaft. Die unbefristete Weiterbeschäftigung der SGE-Teilnehmenden, die innerhalb bzw. unmittelbar im Anschluss an die fünfjährige Laufzeit des Pilotprojekts nicht in reguläre Beschäftigung übergehen, wird über eine geeignete Verwaltungseinheit des Landes Berlin sichergestellt.

2) An wie viele Personen richtet sich das Pilotprojekt und zu welchen Konditionen?

Das Pilotprojekt sieht die Förderung von 1.000 Personen vor. Es richtet sich insbesondere an Menschen nach Übergang in das Arbeitslosengeld II (i. d. R. nach einem Jahr ALG I-Bezug) mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von einem bis max. drei Jahren. Die zu beschäftigenden Personen erhalten einen Arbeitsvertrag bei einem SGE-Arbeitgebenden (Landesbetriebe, Bezirke, Hauptverwaltungen, gemeinnützige Träger) mit einer vollen 5-Jahres-Förderung. Im Anschluss an den Förderzeitraum wird für diejenigen Personen eine unbefristete Weiterbeschäftigung durch das Land Berlin gewährleistet, die vom SGE-Arbeitgebenden nicht während oder im Anschluss an die SGE-Tätigkeit in eine reguläre Stelle überführt werden konnten bzw. für die keine anderweitige Integration in den ersten Arbeitsmarkt realisiert werden konnte.

Die Entlohnung der SGE-Teilnehmenden erfolgt nach aufgabengerechter Eingruppierung. Sofern eine Tarifbindung des Arbeitgebenden besteht, nach Tariflohn, wobei die Förderung in der Regel bis zur Höhe des Entgeltes der Entgeltgruppe 3 des TV-L gewährt wird, andernfalls auf Basis des Berliner Landesmindestlohns.

Bei den Tätigkeiten des SGE handelt es sich um zusätzliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben im Rahmen der erweiterten Daseinsvorsorge.

3) Ist der gezahlte Lohn existenzsichernd oder muss ggf. zusätzlich ALG II beantragt werden?

Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall bei einer Vollzeitbeschäftigung kein Bedarf an ergänzenden SGB II-Leistungen besteht.

4) Werden die Personen durch die Jobcenter zugewiesen?

Die Vermittlung von langzeitarbeitslosen Personen auf genehmigte SGE-Stellen erfolgt durch die Jobcenter. Die Jobcenter prüfen das Vorliegen der gemäß der Förderrichtlinie des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojekts definierten individuellen Fördervoraussetzungen. Der Vermittlungs- und Qualifizierungsvorrang in Stellen des ersten Arbeitsmarktes bzw. in reguläre Weiterbildungsangebote bleibt bestehen. Der Abschluss von Arbeitsverträgen im SGE beruht für alle vertragsschließenden Seiten auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

5) Wie wird das Problem der Arbeitnehmer(innen)überlassung geregelt?

Eine Überlassung der SGE-Teilnehmenden nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist im SGE nicht vorgesehen.

6) Werden Qualifizierungsangebote gemacht?

Eine (Weiter-)Qualifizierung der SGE-Teilnehmenden ist ausdrücklich erwünscht und kann innerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgen. Die Kosten für Qualifizierungsangebote werden in der Regel durch die Arbeitgebenden getragen. Ist die Finanzierung von Aufwendungen für Qualifizierung aus eigenen Ressourcen der Arbeitgebenden nicht möglich und können keine entsprechenden Fördermöglichkeiten des SGB II, des SGB III oder anderweitige Förderungen des Landes Berlin genutzt werden, kann das Land Berlin für einzelne SGE-Einsatzbereiche auf Grundlage von Einzelfallentscheidungen unterstützen.

7) Wie sieht die Durchlässigkeit in den ersten Arbeitsmarkt aus?

Eine Durchlässigkeit in den ersten Arbeitsmarkt ist ausdrücklich gewünscht und vorgesehen. Um den Prozess einer Eingliederung in reguläre Beschäftigung zu unterstützen und zu fördern, wird bei Zustimmung der SGE-Arbeitgebenden und Teilnehmenden ein Coaching-Angebot unterbreitet, das neben einer beschäftigungsstabilisierenden Zielsetzung in Bezug auf das SGE-Arbeitsverhältnis auch eine Unterstützung im Hinblick auf die Entwicklung von Beschäftigungsperspektiven jenseits der SGE-Förderung verfolgt. Zudem ist vorgesehen, nach drei Jahren Förderlaufzeit im Rahmen einer Zwischenbilanz gemeinsam mit den SGE-Arbeitgebenden die bisherigen Qualifizierungsanstrengungen sowie die Übernahmeperspektiven der SGE-Teilnehmenden zu erörtern. SGE-Teilnehmende können sich unabhängig davon selbstverständlich jederzeit selbstständig in den ersten Arbeitsmarkt bewerben.

8) Wie ist die Abgrenzung zum Teilhabechancengesetz?

Das SGE und die Maßnahmen des Teilhabechancengesetzes ergänzen sich im Hinblick auf die gemeinsame Zielsetzung der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Eine Abgrenzung zur Förderung nach § 16i SGB II (Tilhabe am Arbeitsmarkt) des Teilhabechancengesetzes ergibt sich aus der Zielgruppendefinition. Während § 16i SGB II auf die Förderung von Personen abzielt, die sich im Regelfall mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre im SGB II-Leistungsbezug befanden, fokussiert das SGE auf Personen mit einer geringeren Dauer von Arbeitslosigkeit (ein Jahr bis drei Jahre). In Bezug auf § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) ergibt sich eine teilweise Überschneidung der Zielgruppe. Die Nutzung des § 16e im Rahmen des SGE wird einzelfallbezogen durch die Jobcenter geprüft. In Abgrenzung zur regulären § 16e-Förderung des Teilhabechancengesetzes würde die Förderung dieser Stellen im Rahmen des SGE durch Landeskofinanzierung auf 100% aufgestockt werden.

Ergänzend wird zum Berichtsauftrag laut Sperrvermerk folgendes berichtet:

a) Zeit

Für den Start des SGE-Pilotprojets ist der 01.07.2019 geplant. Das Programm endet am 31.12.2025.

b) Finanzierungsplan und Finanzierungsanteile

In der Grobplanung des Programms ist auf der rechnerischen Grundlage eines Tarifvertragsentgelts in Höhe von 10,49 € (TVL EG 1 niedrigste Eingruppierung, ohne aktuelle Tarifanpassung, nur Entgeltbestandteile) bislang mit einem Finanzvolumen von bis zu 31.000.000 € p.a. für fünf Jahre gerechnet worden.

Bei Beteiligung des Bundes an den Kosten der Teilnehmenden nach § 16 e SGB II könnte die Landesfinanzierung entsprechend reduziert werden. Der Bund kann bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen im ersten Jahr 75% des Entgelts und im zweiten Jahr 50% des Entgelts fördern. Ab dem dritten Förderjahr trägt das Land Berlin 100% dieser Kosten. Die tatsächliche Förderung des Bundes wird von den Berliner Jobcentern nach Lage des Einzelfalles festgelegt.

Mit Programmstart zum 01.07.2019 werden noch in diesem Haushaltsjahr erste finanzielle Verpflichtungen entstehen. Bis maximal zum 31.12.2020 ist eine sukzessive Besetzung der Stellen vorgesehen. Damit werden voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2021 die für die Umsetzung in voller Höhe notwendigen Ausgaben entstehen und bis 2024 anfallen. Die Restlaufzeiten werden dementsprechend 2025 wiederum nur noch einen Teil des Jahresvolumens erfordern. Die genauen Kostenverläufe werden erst bekannt sein, wenn alle Teilnehmenden eingetreten sind.

Für den geplanten Start des Programms am 01.07.2019 mit modellhaft geschätzten 250 von insgesamt 1.000 Teilnehmenden ist mit den im Nachtragshaushalt 2018/19 eingestellten Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von einem Viertel des nach der Grobplanung ermittelten Gesamtfinanzvolumens p.a. Vorsorge getragen worden. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden entsprechend des tatsächlichen Bedarfs im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt.

Im Rahmen der bisherigen Planung kostet ohne Sonderzahlungen jeder Platz im Programm rund 26.200 € p.a. bei einem Stundenlohn von 10,49 € (aktueller Tarifabschluss noch nicht berücksichtigt). Die tatsächliche Entlohnung richtet sich nach den individuellen Arbeitsbedingungen bzw. Arbeitgebern, wobei eine Obergrenze für die Finanzierung des Landes mit der Vergütungsgruppe 3 TV L festgelegt wurde. Die weitere Entwicklung der Löhne (Tarifentwicklung, Mindestlohnentwicklung) ist derzeit noch nicht berücksichtigt.

Für die Umsetzung des Programms ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Sachkostenauspauschale vorgesehen, vergleichbar der, die das Land für die Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung (z. B. § 16 i SGB II) ergänzend gewährt.

Das Land Berlin kann bedarfsweise außerdem für SGE-Teilnehmende und -Arbeitgebende ein Coaching zur Verfügung stellen, das aus den Mitteln des Landes Berlin finanziert wird. Des Weiteren wird für die Evaluation finanziell Vorsorge getroffen. Das Feinkonzept wird derzeit erarbeitet. Für die Gesamtlaufzeit werden Kosten in Höhe von 250.000 Euro geschätzt, die im obigen Gesamtbetrag noch nicht enthalten sind.

c) Stand der Planung auf Bundesebene

Mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit werden Gespräche zur Abstimmung der Umsetzung geführt.

Der vorliegende Bericht ist mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

05. März 2019

Eckpunkte Solidarisches Grundeinkommen

Auf der Grundlage der Verständigung in der Konferenz zum Solidarischen Grundeinkommen am 20.02.2019

Unter Berücksichtigung der SGE-Arbeitsgruppengespräche, der weiteren Beratung zur Entwicklung eines SGE-Pilotprojektes in Berlin und der Verständigung in der 2. SGE-Konferenz am 20. Februar 2019 vom Regierenden Bürgermeister mit Senatorin Breitenbach (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) und Senator Matthias Kollatz (Senator für Finanzen) wurden folgende Eckpunkte für das Solidarische Grundeinkommen vereinbart, auf deren Grundlage die SGE-Tätigkeiten im Pilotprojekt realisiert werden sollen.

I. Grundgedanke des Solidarischen Grundeinkommens

Ziel des Solidarischen Grundeinkommens (SGE) ist es, eine Beschäftigungsperspektive für Langzeitarbeitslose jenseits von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu entwickeln. Auch angesichts der zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung, die zu neuer Arbeitslosigkeit führen kann, ist es wichtig, rechtzeitig neue Arbeitsmarktinstrumente für eine Neue Soziale Agenda zu entwickeln. Eines dieser Instrumente kann das SGE sein, das damit in Berlin im Rahmen eines Pilotprojektes ein weiteres Instrument zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit neben dem Teilhabechancengesetz bietet.

Mit dem SGE erhalten Arbeitslose nach dem Übergang von ALG I in ALG II ein Angebot für eine Arbeit im sozialen Arbeitsmarkt bei kommunalen Unternehmen, gemeinnützigen Trägern oder in Haupt- und Bezirksverwaltungen („Erweiterte Daseinsvorsorge“) mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Das Angebot wird direkt nach dem Übergang in ALG II unterbreitet.
- Die Tätigkeit ist sozialversichert,
- unbefristet,
- erfolgt kommunal oder bei gemeinnützigen Trägern,
- ist zusätzliche Arbeit, die reguläre Arbeit nicht verdrängt, und gemeinwohlorientiert
- erfolgt nicht in Form einer Arbeitnehmerüberlassung
- wird bei tariflicher Bindung des Unternehmens tarifvertraglich entlohnt, bei tariffreien Arbeitgebenden gilt mindestens der Berliner Landesmindestlohn,
- und die Aufnahme erfolgt freiwillig.

Das SGE setzt zu einem frühen Zeitpunkt der Langzeitarbeitslosigkeit an, da sich erfahrungsgemäß oftmals Langzeitarbeitslosigkeit im ALG II verstetigt und mit zunehmender Dauer zur Dequalifizierung führt. Damit das SGE eine Alternative zum ALG II und den damit einhergehenden Abstiegsängsten sein kann, wird es den Langzeitarbeitslosen nach Übergang in ALG II angeboten. Die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und Qualifizierungsmaßnahmen behalten natürlich den Vorrang vor einem Übergang in SGE-Arbeit.

II. Eckpunkte für das Solidarische Grundeinkommen

1) Zielgruppe

Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose nach Ablauf des ALG I (in der Regel nach einem Jahr) bis inkl. dem dritten Jahr Arbeitslosigkeit.

Die Regionaldirektion/das Jobcenter soll vor Vermittlung für einen SGE-Arbeit infrage kommender Langzeitarbeitslosen nachweisen, dass es bereits Vermittlungsversuche gegeben hat, die zu keiner Integration in den 1. Arbeitsmarkt geführt haben.

2) Dauer des Pilotprojektes

Das Pilotprojekt ist auf fünf Jahre Laufzeit mit voller Förderung für die SGE-Arbeitnehmenden angelegt.

3) Förderung

Berlin will mit dem SGE eine neue Maßnahme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit pilotieren und sieht dieses als Ergänzung zu den Instrumenten des Teilhabechancengesetzes auf dem Weg zu einer Gesamtstrategie gegen Langzeitarbeitslosigkeit. Es wird nach Rücksprache durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA geprüft, ob, und wenn ja, welche Förderungen jenseits des Teilhabechancengesetzes möglich sind. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem Bremer Modell *Lazlo* (Förderung nach 16f) herangezogen. Für alle SGE-Teilnehmenden, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind, wird die Förderung über das Regelinstrument 16e des Teilhabechancengesetzes genutzt.

Prinzipiell werden die für das Pilotprojekt jenseits von Fördermitteln nötigen Finanzmittel über das Land Berlin abgedeckt.

4) Entlohnung

Die Entlohnung erfolgt bei tariflicher Bindung des einstellenden Unternehmens auf der Basis des jeweils geltenden Tarifvertrags. Gefördert werden können nur Tätigkeiten, bei denen die Höhe der Vergütung die nach Entgeltgruppe 3 des TV-L zu zahlende Entlohnung nicht übersteigt. Für SGE-Arbeitgebende ohne Tarifbindung oder bei niedrigerem Tariflohn gilt der Landesmindestlohn.

5) „Matching“/Auswahl der SGE-AN

Das „Matching“ soll über die Regionaldirektion/Jobcenter erfolgen. Grundlage der Vermittlung ist, dass SGE-Tätigkeiten von Langzeitarbeitslosen ausschließlich auf freiwilliger Basis vermittelt werden.

6) Umsetzung unbefristeter Beschäftigung

Generell ist einer der zentralen Eckpfeiler des SGE die unbefristete Beschäftigung.

Das bedeutet in der Umsetzung:

- SGE-Arbeitnehmende erhalten beim SGE-Arbeitgebenden einen Arbeitsvertrag für 5 Jahre (volle Förderung).
- Grundsätzlich erfolgt die Beschäftigung in kommunalen Unternehmen, Bezirken, Hauptverwaltungen, gemeinwohlorientierten Vereinen und Einrichtungen oder bei Trägern.
- In den fünf Jahren sollen die SGE-AN durch Qualifikationen möglichst in Regeltätigkeiten des Unternehmens übergehen bzw. in den 1. Arbeitsmarkt übergehen.

- Sollte ein SGE-AN nach fünf Jahren keine Perspektive in „seinem/ihrem“ Unternehmen geboten werden können, so garantiert das Land die Weiterbeschäftigung und übernimmt den Arbeitnehmenden zur weiteren Qualifizierung bzw. zum Einsatz im öffentlichen Sektor. Dazu wird das Land Berlin eine geeignete Organisationsform schaffen.
- Nach 3 Jahren wird mit den Unternehmen erörtert, welche Qualifizierungsmaßnahmen zwecks Übergang in reguläre Unternehmensarbeit unternommen wurden, welche Übernahme-Prognose für die SGE-Arbeitnehmenden bis Ablauf der Förderung besteht und auch, ob ein früherer Übergang in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist.

7) Probezeit/Coaching

Analog zu „normalen“ Arbeitsverhältnissen werden auch SGE-Tätigkeiten mit einer Probezeit versehen. Die Probezeit leitet sich aus den tariflichen Vereinbarungen der jeweiligen Arbeitgebenden ab. Wo das nicht geregelt ist, beträgt die Probezeit 6 Monate.

Ein Coaching erfolgt im Bedarfsfall und unter Zustimmung des Arbeitnehmenden sowie des Arbeitgebenden für in der Regel bis zu 6 Monate. Es werden spezielle Angebote für Arbeitgebende geschaffen, um diese ebenfalls gezielt bei der Umsetzung zu beraten.

8) Qualifizierung

Begleitende Qualifizierung soll durch den Arbeitgebenden im Rahmen der über das SGE finanzierten Vollzeittätigkeit erfolgen. Die Kosten für Qualifizierungen übernimmt in der Regel der Arbeitgebende. In besonderen Fällen kann das Land unterstützen.

Die Qualifizierungen finden innerhalb der regulären SGE-Arbeitszeit statt. Der Umfang richtet sich nach der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme.

Die Regionaldirektion wird gebeten, Arbeitgebende über etwaige für SGE-Arbeitnehmende infrage kommende Fördermöglichkeiten (SGB II/SGB III) zu informieren.

9) Teilzeit

Für die Umsetzung des Pilotprojektes bedarf es im Hinblick auf besondere Zielgruppen der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Erarbeitung eines Teilzeitmodells erfolgt als zweiter Schritt nach Einführung des Pilotprojektes im 2. HJ 2019.

10) Evaluation

Es wird eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation durchgeführt. Nach drei Jahren soll ein Zwischenbericht und nach Ablauf des Projektes ein Endbericht erfolgen. Ein Vorschlag für das Design der Evaluation wird von SenIAS erarbeitet.

11) Beirat

Das Land Berlin wird einen Beirat mit der Senatskanzlei, den beteiligten Senatsverwaltungen, Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke, den Wirtschafts- und Sozialpartnern, der Regionaldirektion der BA, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin, der LIGA Berlin sowie ggf. weiteren relevanten Organisationen einrichten. Dieser begleitet das Pilotprojekt und wirkt Missbrauch und Verdrängung regulärer Arbeit frühzeitig entgegen. Der Beirat wird zur finalen

Festlegung und Aufgabenbeschreibung der Tätigkeitsfelder eingebunden. Mit Start des Pilotprojektes ist eine quartalsweise Sitzungsfolge vorgesehen. Diese kann einvernehmlich verlängert werden.

III. Zeitplan

Bis Ende Januar

Arbeitsgruppenphase – im Anschluss Erstellung eines zwischen Skzl, SenFin und SenIAS abgestimmten detaillierten Eckpunkte- und Tätigkeitsfelder-Papiers als Grundlage für die SGE-Konferenz am 20. Februar.

20. Februar 2019

2. SGE-Konferenz mit Diskussion/ Verabschiedung Eckpunktepapier/Tätigkeitsfelder

2. Quartal 2019

Schaffung der verwaltungsseitigen Voraussetzungen für den Start des SGE-Pilotprojektes im 2. HJ 2019 durch eine „Richtlinie SGE-Pilotprojekt“

1. Juli 2019

geplanter Start des Pilotprojektes mit sukzessivem Aufbau der Stellen inkl. Vermittlung der Langzeitarbeitslosen

2. Jahreshälfte 2019

Entwicklung eines SGE-Teilzeitmodells zur Aufnahme in das Pilotprojekt spätestens 2. Januar 2020

Nach drei Jahren Laufzeit

Zwischenbilanz mit den Unternehmen zur Qualifizierung und Perspektive Übernahme SGE-AN in den 1. Arbeitsmarkt.

Zwischenbericht wissenschaftliche Evaluation.

Nach fünf Jahren

Ende des geförderten Pilotprojektes

05. März 2019

Mögliche Einsatzfelder (Cluster) für das Solidarische Grundeinkommen

1. City-Lotse/Lotsin:

Tätigkeiten:

Im Stadtgebiet sichtbare und ansprechbare City-Lotsen/Lotsinnen. Kontrolle der Sauberkeit und Mängel im öffentlichen Raum, Meldung an die zuständigen Stellen und Nachkontrolle der Mängelbeseitigung. Kontrolle der Radwege. Barrierefreiheitstester im ÖPNV und in öffentlichen Einrichtungen. Informationen zur Nutzung des ÖPNV z.B. an touristischen Hotspots, für Energieeinsparung in Haushalten. Lotsendienste im Bereich Kultur und Bildung.

Anbieter: Bezirke, Träger

Speziell: Baustellenläufer*in der Wasserbetriebe / Anbieter: BWB

Speziell: BVG Grünflächenguide als schnelle Eingreifgruppe an verkehrsrelevanten Grünflächen der BVG / Anbieter: BVG

2. Schulorganisationsassistent*in

Tätigkeiten:

Unterstützende Tätigkeiten im schulorganisatorischen Alltag und Ablauf z.B. Kontrolle der Sauberkeit und Mängel, Verräumung von Geräten, Umstuhlungen. Helfende Tätigkeiten zur Unterstützung der Fach- und Lehrkräfte z.B. in den Schulbibliotheken, Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsräumen z.B. im naturwissenschaftlichen Bereich. Inventarisierung von Material.

Anbieter: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die zentral verwalteten Schulen und Berufsschulen (SenBildJugFam); (und Bezirke)

3. Kitahelfer*in

Tätigkeiten:

Unterstützende helfende Tätigkeiten im Kita Alltag z.B. Kontrolle der Sauberkeit und Mängel, bei hauswirtschaftlichen Aufgaben. Helfende Tätigkeiten zur Unterstützung der Fachkräfte z.B. bei der Essensversorgung, bei der Vorbereitung von Vorlesehilfen, Bastelvorlagen. Inventarisierung von Material.

Anbieter: SenBidJugFam; Bezirke; Freie Träger

4. WBG-Quartiersläufer*in

Tätigkeiten:

Kontrolle der Sauberkeit und Mängel in und außerhalb der Objekte der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften und Meldung von Mängeln und Nachkontrollen der Mängelbeseitigung

Anbieter: Wohnungsbaugesellschaften

5. WBG-Quartiershelfer*in

Tätigkeiten:

Unterstützung im Bereich der sozialen Quartiersarbeit der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften

Anbieter: Wohnungsbaugesellschaften

6. Mobilitätshelfer*in

Tätigkeiten:

Begleitdienste zur Stärkung sozialer Kontakte. Begleitung mobilitätseingeschränkter, älterer oder obdachloser Menschen zu Ämtern, Ärzten, Terminen. Bus- und Bahnbegleiter. Bahnhofsbetreuer*in im ÖPNV.

Anbieter: Bezirke, BVG, Träger

7. Lotsendienste Teilhabe und Prävention

Tätigkeiten:

Soziale und präventive Lotsendienste zur gesellschaftlichen Teilhabe, Integration und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und Ehrenamts. Unterstützende Tätigkeiten bei Beratung, Organisation, Begleitung und Maßnahmen z.B. in den Themenfeldern Verwaltung, Gesundheit und Pflege (z.B. Gesundheitslotsen), Bildung und Erziehung, Arbeit und Wohnraum, Finanzen, Kultur, Partizipation, gesellschaftliche Strukturen, Vielfalt und Interkulturalität.

Anbieter: Bezirke, Träger

8. Besuchs- und Betreuungsdienste

Tätigkeiten:

Besuchs- und Betreuungsdienste zur Stärkung sozialer Kontakte und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Unterstützende Tätigkeiten in sozialen, Pflege- und Senioren-Einrichtungen und zu Hause (z.B. Vorlesen, Erzählen, Begleitung und Hilfe außer Haus). Nachbarschaftshilfen.

Anbieter: Bezirke, Träger

9. Umweltbildung und -info

Tätigkeiten:

Unterstützung bei Maßnahmen der Umweltinformation und -bildung

Anbieter: Bezirke; (Landesbehörde, Hauptverwaltung)

10. Obdachlosenlotsen*innen

Tätigkeiten:

Lotsendienste für Obdachlose. Unterstützung beim Aufzeigen von Hilfsangeboten der Kälte- und Sommerhilfe sowie Begleitung zu Behörden und Institutionen mit der zuständigen Fachkraft.

Anbieter: Bezirke, Träger

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
Senatskanzlei



Ansprechpartnerin: Reyhan Şahin
Berliner Rathaus
Jüdenstraße 1
10178 Berlin
Tel (030) 9026-2225
www.senatskanzlei.berlin.de
reyhan.sahin@senatskanzlei.berlin.de